Obergericht
des Kantons Bern

2. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

2e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 26 162

Bern, 13. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin),
Oberrichter Walser,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Imboden

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Waffengesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 1. April 2025 (PEN 24 355)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 1. April 2025 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) der Widerhandlung gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54) durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe schuldig, begangen am 7. März 2023 in D._____ (Ort). Es verurteilte ihn zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 1'350.00. Weiter verfügte es, die sichergestellte/beschlagnahmte Waffe inklusive Munition und Bajonett bleibe zu Handen des Fachbereichs Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG) bis zum Entscheid über die weitere Verwendung beschlagnahmt (pag. 73 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 10. April 2025 Berufung an (pag. 79). Daraufhin stellte die Vorinstanz den Parteien am 1. April 2026 die schriftliche Urteilsbegründung vom 31. März 2026 zu (pag. 103 f.).

Am 25. April 2026 erklärte der Beschuldigte fristgerecht Berufung (pag. 107 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 15. Mai 2026 auf die Teilnahme am Berufungsverfahren (pag. 112).

3. Schriftliches Verfahren

Am 18. Mai 2026 beschloss die Kammer gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens. Gleichzeitig gab sie die Kammerzusammensetzung bekannt (pag. 113 f.).

Am 19. Juni 2026 nahm die Verfahrensleiterin Kenntnis von der schriftlichen Berufungsbegründung des Beschuldigten vom 16. Juni 2026 (pag. 118 ff., pag. 122 f.). Am 8. Oktober 2026 gab sie die geänderte Kammerzusammensetzung bekannt (pag. 124 f.).

4. Oberinstanzliches Beweisergänzungsverfahren

Mit Verfügung vom 19. Juni 2026 wies die Verfahrensleiterin die mit der schriftlichen Berufungsbegründung eingereichten Unterlagen aus den Akten und wies den diesbezüglich sinngemäss gestellten Beweisantrag des Beschuldigten unter Verweis auf den Beschluss vom 18. Mai 2026 und den dort genannten Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO ab (pag. 122 f.).

5. **Anträge des Beschuldigten**

Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe (pag. 118 ff.).

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Mit Blick auf den Umfang der Berufung hat die Kammer den Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe inklusive Kosten- und Entschädigungsfolgen zu prüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Damit zusammenhängend hat sie auch über die weitere Verfügung betreffend die beschlagnahmte Waffe inklusive Munition und Bajonett zu befinden.

Weil ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildete, verfügt die Kammer über eingeschränkte Kognition. Sie überprüft das erstinstanzliche Urteil nur auf Rechtsfehler und offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche, resp. auf Rechtsfehlern beruhende Feststellung des Sachverhalts (Art. 398 Abs. 4 erster Satz StPO). Sie ist an den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden, soweit sie diesen nicht als willkürlich beurteilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_250/2020 vom 24.07.2020 E. 3.2). Willkür liegt insbesondere vor, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder solche grundlos ausser Acht gelassen hat. Derartige Mängel sind von der berufungsführenden Partei klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_320/2025 vom 12.11.2025 E. 1.2 und 8C_156/2023 vom 26.01.2024 E. 1.2).

Auch bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung verfügt die Kammer über eingeschränkte Kognition. Sie greift in diese nur ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafrahmen über- oder unterschritten hat, von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen resp. in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat. Solange die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe vertretbar ist, besteht kein Anlass, eine Korrektur am Strafmass vorzunehmen (Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 25 501 vom 22.04.2026 E. I.6).

Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf die Kammer das erstinstanzliche Urteil nicht zu dessen Nachteil abändern. Sie ist an das Verschlechterungsverbot gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. **Vorwurf gemäss Strafbefehl**

Vorliegend gilt der Strafbefehl vom 3. August 2023 als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Darin wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich der Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe nach Art. 34 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 26 Abs. 1 WG schuldig gemacht zu haben, begangen am 7. Mai 2023 um 16:43 Uhr am E._____ (Strassse) in D._____(Ort). Der Strafbefehl umschreibt den Sachverhalt wie folgt (pag. 13):

Der Beschuldigte bewahrte wiederholt ein Sturmgewehr 57 mit eingesetztem Magazin inkl. Munition und aufgesetztem Bajonett unsorgfältig auf, indem er dieses in einem nicht abgeschlossenen und dadurch leicht zugänglichen Zimmer im Untergeschoss der Liegenschaft aufbewahrte, so dass die Waffe sichtbar und unzureichend vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt war. Dabei verfügte der Beschuldigte weder über einen abschliessbaren Waffenschrank noch einen Waffentresor oder über eine andere ähnliche Einrichtung, worin er die Waffe hätte ordnungsgemäss lagern können.

8. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 7. Mai 2023 sein Sturmgewehr 57 mit aufgesetztem Bajonett in seinem nicht abgeschlossenen Zimmer aufbewahrte und das Sturmgewehr für Dritte sichtbar war sowie dass er weder über einen Waffenschrank noch einen Waffentresor verfügte.

Bestritten ist, ob das Magazin inklusive Munition eingesetzt und das Sturmgewehr hinreichend vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt war. Strittig ist auch, ob der Beschuldigte über eine «andere ähnliche Einrichtung» verfügte, in der er sein Sturmgewehr ordnungsgemäss lagern konnte. Letzteres ist mit Blick auf die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts irrelevant, weshalb darüber nicht Beweis zu führen ist.

9. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (siehe pag. 86 f.).

10. Beweismittel

Auf eine vorgängige Zusammenfassung der Beweismittel wird verzichtet. Soweit erforderlich wird direkt im Rahmen der nachfolgenden Willkürprüfung unter E. II.13 hiernach auf die einzelnen Beweismittel eingegangen. Im Übrigen wird auf die Zusammenfassung der Vorinstanz (siehe pag. 88 ff.) und die amtlichen Akten verwiesen.

11. Beweiswürdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog nach Zusammenfassung der objektiven und subjektiven Beweismittel was folgt (pag. 91 f.):

Betreffend Herkunft der Waffe führt der Beschuldigte mehrfach aus, dass er das Gewehr von der Armee übernommen habe, dies sei auch so in seinem Dienstbüchlein vermerkt (pag. 27, pag. 64 Z. 4 ff.).

Der Beschuldigte beharrt darauf, seinen Aufbewahrungspflichten durch Abschliessen der Zimmertüre nachgekommen zu sein (pag. 65 Z. 43). Es handle sich nicht, wie vom Staatsanwalt geschrieben, um ein leicht zugängliches Zimmer. Das Zimmer sei mit einem KABA-Schloss versehen. Zudem habe er im Zimmer einen massiven Holz-Aktenschrank, welcher auch mit einem Schloss versehen sei (pag. 65 Z. 18 ff.). Als die Polizei gekommen sei, sei er dort gewesen und das Gewehr sei in seiner Sichtweite gestanden. Er sei sich bewusst, dass er nicht mehr in der Armee sei, wisse aber wie man es handhabe. Man könne auch 20 Meter vom Gewehr weg sein, man müsse es einfach im Blick haben. Ob er jetzt für fünf Minuten die Türe abschliesse, sei nicht relevant (pag. 65 Z. 46 ff.).

Dem Beschuldigten ist demnach bewusst, dass Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen sind.

Dem Gericht liegt neben den Aussagen des Beschuldigten selbst auch die Aussage seines Bruders sowie die Berichts- und Anzeigerapporte der Polizei vor. Aus den Anzeige- und Berichtsrapporten der Kantonspolizei geht klar hervor, dass sich die Waffe (mitsamt Magazin und Bajonett) im Zimmer, angelehnt an ein Möbelstück, befunden hat. Die Zimmertür stand beim Eintreffen der Polizei offen und der Beschuldigte hielt sich im Garten hinter einer Holzbeige auf (pag. 1 ff., pag. 40 ff.). Sein Bruder gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme an, dass wenn sich der Beschuldigte zuhause aufhalte, die Türe nicht verschlossen sei (pag. 45 Z. 65). Sein Bruder bestätigte zudem, dass beim Eintreffen der Polizei das Magazin mit 8 Patronen eingesetzt und das Bajonett am Sturmgewehr montiert war (pag. 45 Z. 107).

Das Sturmgewehr 57, Marke: SIG, 8 Munition und 1 Bajonett wurden sichergestellt und befinden sich bei der Kantonspolizei Bern. Hierfür wird ein separates Verwaltungsverfahren geführt.

Im Ergebnis erachtete die Vorinstanz den Anklagesachverhalt insoweit als erstellt, als sich das Sturmgewehr 57 mit eingesetztem Magazin inklusive Munition und aufgesetztem Bajonett beim Eintreffen der Polizei an ein Möbel angelehnt im unverschlossenen Zimmer des Beschuldigten befand, während sich jener im Garten aufhielt (pag. 92).

12. Oberinstanzliche Vorbringen des Beschuldigten

Der Beschuldigte rügt in der schriftlichen Berufungsbegründung zusammengefasst, er habe sich konsequent an das Informationsblatt über Erwerb, Besitz und Übertragung von privaten Ordonanzwaffen des Bundesamts für Betriebe des Heeres (nachfolgend: Informationsblatt; siehe pag. 27) gehalten, wonach Waffen und Verschluss getrennt in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren seien. Das erstinstanzliche Urteil stütze sich zu 50 % auf die Angaben der Polizei, die falsche Informationen enthielten. Die Polizei habe sich wohl nach einem Waffentresor aus Stahl umgesehen und verkannt, dass ein verschlossenes Behältnis genüge. Er habe seine Waffe in einem massiven, abschliessbaren Holzschrank aufbewahrt, dessen Tür er stets abgeschlossen habe, selbst wenn er zu seinem Bruder B._____ in den oberen Stock gegangen sei. Dem Informationsblatt sei nicht zu entnehmen, dass die Zimmertür abzuschliessen sei, wenn sich die Waffe vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt im abschliessbaren Holzschrank befinde. Falls das Informationsblatt unklar formuliert sei, sei das nicht sein Fehler (pag. 118).

Unzutreffend sei auch die Angabe der Polizei, wonach er sich im Garten hinter einer Holzbeige befunden habe, als diese eingetroffen sei. Er habe durch das Fenster gesehen, dass die Polizei gekommen sei, und sei dieser – an der Holzbeige vorbei – entgegengelaufen. Dabei habe er die rund zwanzig Meter entfernte Holztür stets im Blick gehabt. Entsprechend faktenwidrig sei auch, dass er das Zimmer anderen Personen zugänglich gemacht habe. Diese hätten an ihm vorbeilaufen müssen, um an die Waffe zu gelangen, was nicht ungesehen möglich gewesen wäre. Seine Waffe sei vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt gewesen (pag. 119).

13. **Willkürprüfung der Kammer**

Einleitend ist unter Hinweis auf die unter E. I.6 hiervor wiedergegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung festzuhalten, dass Willkür (erst) vorliegt, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung eindeutig und augenfällig unzutreffend sind. Derartige Mängel sind weder vom Beschuldigten aufgezeigt noch ersichtlich:

Zunächst ist der Beschuldigte unter Verweis auf das Schreiben der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 21. August 2023 (pag. 30) und die Erläuterungen der Gerichtspräsidentin an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1. April 2025 (pag. 65 Z. 24 ff.) daran zu erinnern, dass vorliegend irrelevant ist, dass er sein Sturmgewehr normalerweise korrekt aufbewahrt haben will. Entscheidrelevant ist einzig, wie er sein Sturmgewehr am Nachmittag des 7. Mai 2023 aufbewahrt hat und ob es hinreichend vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt war.

Laut Berichtsrapport vom 10. Mai 2023, Anzeigerapport vom 12. Juli 2023 und Berichtsrapport vom 18. April 2024 der Kantonspolizei Bern rückte diese am Nachmittag des 7. Mai 2023 an das Domizil der Brüder C._____ aus, nachdem sie von B._____ darüber informiert wurde, der Beschuldigte habe sein Sturmgewehr hervorgeholt und in seinem Zimmer hingestellt. Nach mehrmaligem Klingeln seien die ausgerückten Polizeiangehörigen von B._____ in Empfang genommen worden, der sie in Richtung einer Holzbeige am südlichen Ende des Grundstücks gewiesen habe. Sie hätten den Beschuldigten hinter besagter Holzbeige angetroffen und er habe sie zu seinem Zimmer geführt. Die Zimmertür habe offen gestanden und sobald sie den Türrahmen durchschritten hätten, sei ein Sturmgewehr 57 mit eingesetztem und mit acht Patronen bestücktem Magazin sowie aufgesetztem Bajonett sichtbar gewesen. Das Sturmgewehr habe in der unteren Ecke des Bettes neben der Tür resp. an einem Möbel angelehnt gestanden. Der Verschluss sei nicht eingesetzt gewesen und der Polizei von B._____ übergeben worden (pag. 1 ff., pag. 4 ff., pag. 40 ff.). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Polizei in ihren schriftlichen Ausführungen falsche Angaben zur angetroffenen Situation gemacht und insbesondere fälschlicherweise niedergeschrieben haben sollte, den Beschuldigten hinter der Holzbeige angetroffen zu haben und im Sturmgewehr sei ein mit acht Patronen bestücktes Magazin eingesetzt gewesen. Daher ist beweiswürdigend auf die Angaben der Polizei abzustellen.

B._____ berichtete an der delegierten Einvernahme vom 15. April 2024, er habe am 7. Mai 2023 das Zimmer seines Bruders betreten, um mit ihm zu reden, und gesehen, dass das Sturmgewehr mit aufgesetztem Bajonett am Schreibtisch angelehnt sei (pag. 45 Z. 59 ff., Z. 68 ff. und Z. 104 ff.). Auf Frage, weshalb er das Sturmgewehr hervorgenommen habe, habe sein Bruder erwidert, er könne dieses hervornehmen, wann er wolle (pag. 45 Z. 70 f. und Z. 83 ff.). Auf Nachfragen hin erläuterte B._____, im selben Haus wie sein Bruder zu wohnen, mit diesem hauptsächlich die Küche und die Nasszelle zu teilen sowie Zugang resp. einen Schlüssel zum Zimmer seines Bruders wie auch zu dessen «Waffenschrank» zu haben (pag. 46 Z. 129 ff.). Der Verschluss habe sich bei ihm befunden (pag. 44 Z. 33 f.). Diese glaubhaften Aussagen untermauern die Angaben der Polizei, wo-

nach das Sturmgewehr am Nachmittag des 7. Mai 2023 nicht im Holzschrank aufbewahrt wurde, sondern an ein Möbel angelehnt war. Zudem offenbaren sie, dass B._____ grundsätzlich stets freien Zugang zu den inkriminierten Gegenständen wie auch dem Verschluss hatte.

Der Beschuldigte gab an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1. April 2025 zusammengefasst an, er habe sich in seinem Zimmer aufgehalten und aus dem Fenster geschaut, als die Polizei eingetroffen sei. Weil er sich gedacht habe, dass sich jene nicht dafür habe reinzukommen, sei er kurz raus gegangen. Weil er sich in Sichtweite aufgehalten habe, habe er sein Zimmer, dessen Tür über ein KABA-Schloss verfüge, nicht abgeschlossen («Dazu schliesse ich sicher nicht die Tür ab, sorry», pag. 64 Z. 36 ff; ferner pag. 22 f. und pag. 65 Z. 18 ff.). Er wisse, wie man es handhabe: «Man kann auch 20 Meter vom Gewehr weg sein, man muss es einfach im Blick haben. Dass wenn jemand es nehmen will, man es sieht und es verhindern kann. Das ist die Aufgabe. Ob ich jetzt die Türe abschliesse für fünf Minuten, das ist nicht relevant» (pag. 65 Z. 46 ff.). Anschliessend sei er mit der Polizei in sein Zimmer gegangen (pag. 64 Z. 39 f.). Auf Vorhalt des Berichtsrapports vom 10. Mai 2023 bestätigte der Beschuldigte, dass sich das Sturmgewehr mit aufgesetztem Bajonett ausserhalb des Holzschranks befand, als die Polizei eintraf. Er habe dieses rausgenommen, um kurz reinzuschauen und es nachzufetten, was man alle fünf Jahre tun müsse (pag. 65 Z. 11 f. und Z. 24 ff.). Hingegen negierte er, dass das Magazin eingesetzt war («Das Magazin war auch nicht eingesetzt, das ist ein Fehler»; pag. 65 Z. 8 f.). Letzteres steht in Widerspruch zu den glaubhaften Angaben der Polizei. Dass das Magazin inklusive Munition nicht eingesetzt gewesen sein soll, erachtet die Kammer ebenso als eine Schutzbehauptung wie die Aussage des Beschuldigten, die Polizei habe ihn ausserhalb seines Zimmers hinter der Holzbeige angetroffen, weil er der Polizei entgegengelaufen sei: Die Polizei wurde nach mehrmaligem Klingen von B._____ in Empfang genommen und von diesem in Richtung einer Holzbeige am südlichen Ende des Grundstücks gewiesen. Demzufolge ist naheliegend, dass sie sich ursprünglich vor der Wohnliegenschaft befand und sich von dieser (und damit auch vom Zimmer des Beschuldigten) fortbewegte, um zum Beschuldigten zu gelangen.

Nach dem Ausgeführten durfte die Vorinstanz ohne in Willkür zu verfallen zum Schluss gelangen, der Beschuldigte habe sein Sturmgewehr am 7. Mai 2023 wissentlich und willentlich mit eingesetztem Magazin inklusive Munition und aufgesetztem Bajonett in seinem sich im Untergeschoss der Liegenschaft befindlichen Zimmer an ein Möbel angelehnt aufbewahrt, während er sich ausserhalb der Wohnliegenschaft aufhielt, wobei das Sturmgewehr sichtbar und nicht vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt war. Dem Beschuldigten war bekannt, dass er das Sturmgewehr sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen hat.

III. Rechtliche Würdigung

14. Rechtliche Grundlagen

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (Art. 26 Abs. 1 WG). Wer dieser Pflicht nicht genügend nachkommt, wird mit Busse bestraft (Art. 34 Abs. 1 lit. e WG).

Für die rechtlichen Grundlagen zum objektiven und subjektiven Tatbestand wird vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (siehe pag. 92 ff.). Ergänzend und teilweise präzisierend ist auf Nachstehendes hinzuweisen:

Der in Art. 26 Abs. 1 WG verankerten Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung kommt im Rahmen der Erfüllung des Zwecks des Waffengesetzes zentrale Bedeutung zu, soll dadurch doch verhindert werden, dass Gegenstände mit hohem Gefährdungspotenzial in die falschen Hände geraten. Die in Art. 26 Abs. 1 WG normierte Pflicht zielt darauf ab, Missbrauch präventiv zu verhindern. Weil mit Waffen immer wieder schwere Unfälle geschehen, ist eine sorgfältige Aufbewahrung in jedem Fall erforderlich, wobei der konkret anzuwendende Sorgfaltsmassstab von den Umständen des Einzelfalls abhängt (Urteil des Bundesgerichts 2C_113/2025 vom 13.11.2025 E. 4.4). Die zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen bemessen sich etwa nach der Gefährlichkeit der Waffe sowie danach, ob Kinder und Jugendliche im gleichen Haushalt leben (Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2013 vom 09.10.2014 E. 3.3.3). Der Begriff der unberechtigten Dritten ist – im Lichte von Art. 1 WG ausgelegt – weit zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 2C_113/2025 vom 13.11.2025 E. 5).

15. Subsumtion der Kammer

Das dem Beschuldigten gehörende Sturmgewehr 57 mit eingesetztem Magazin inklusive Munition wie auch das aufgesetzte Bajonett fallen unter das Waffengesetz (Art. 4 Abs. 1 lit. a und c WG).

Der Beschuldigte lebte mit seinem Bruder in derselben Wohnliegenschaft. Dieser hatte einen Schlüssel zum Zimmer wie auch zum Holzschrank, indem der Beschuldigte das Sturmgewehr normalerweise aufbewahrte. Namentlich besagter Bruder war ein unberechtigter Dritter im Sinne von Art. 26 Abs. 1 WG, vor dessen Zugriff es die Waffen (Sturmgewehr und Bajonett) und die Munition (mit acht Patronen bestücktes Magazin) zu schützen galt.

Als die Polizei den Beschuldigten am 7. Mai 2023 ausserhalb der Wohnliegenschaft antraf, befand sich das Sturmgewehr mit eingesetztem Magazin inklusive Munition und aufgesetztem Bajonett in dessen Zimmer, angelehnt an ein Möbel. Die Zimmertür stand offen und das Sturmgewehr mit aufgesetztem Bajonett war sichtbar, sobald der Türrahmen durchschritten wurde. Somit waren die inkriminierten Gegenstände mit einem Blick erkennbar, sofort greifbar und für den sich in der Wohnliegenschaft aufhaltenden Bruder des Beschuldigten nahezu frei zugänglich. Folglich kam der Beschuldigte seiner Sorgfaltspflicht nach Art. 26 Abs. 1 WG nicht hinreichend nach, hinsichtlich welcher vorliegend aufgrund der Gefährlichkeit eines Sturmgewehrs 57 mit eingesetztem Magazin inklusive Munition und aufgesetztem

Bajonett erhöhte Anforderungen gelten. Daran ändert nichts, dass der Verschluss nicht eingesetzt war, hatte der Bruder des Beschuldigten doch dazu freien Zugang. Angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Waffenbesitzer für die Eventualitäten eines Diebstahls und eines neugierigen Gastes mit zumutbaren Massnahmen vorzusorgen haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2013 vom 09.10.2014 E. 3.3.3 und E. 3.4.3), kann der Beschuldigte auch nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass sich die inkriminierten Gegenstände in seinem Zimmer befanden und er sich in dessen Nähe aufhielt. Irrelevant ist sodann, dass sein Bruder das unsorgfältig aufbewahrte Sturmgewehr nicht behändigt hat, handelt es sich beim Straftatbestand des unsorgfältigen Aufbewahrens einer Waffe um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Straftatbestand ist erfüllt, wenn und weil eine Waffe nicht sorgfältig aufbewahrt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_884/2013 vom 09.10.2014 E. 3.4.3). Demnach ist der objektive Tatbestand von Art. 34 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art 26 Abs. 1 WG vorliegend erfüllt.

Der Beschuldigte handelte wissentlich und willentlich sowie in Kenntnis um die im seinerseits zu den Akten gereichten Informationsblatt erwähnte Pflicht im Sinne von Art. 26 Abs. 1 WG, Waffen, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig und getrennt voneinander in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Damit handelte er vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB und erfüllt auch den subjektiven Tatbestand von Art. 34 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art 26 Abs. 1 WG.

Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

16. Fazit

Der Beschuldigte ist der Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe nach Art. 34 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 26 Abs. 1 WG schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

17. Rechtliche Grundlagen

Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe wird mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft (Art. 34 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 333 Abs. 1 und 3 sowie Art. 106 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Höhe der Busse wie auch die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe im Einzelfall beurteilen sich nach den Verhältnissen des Täters, so dass dieser eine Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Massgebend sind somit vorab die tat- und täterbezogenen Komponenten im Sinne von Art. 47 StGB. Weil monetäre Strafen Personen je nach ihren finanziellen Verhältnissen in unterschiedlichem Mass treffen, ist die Bussenhöhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dahingehend anzupassen, dass sie der Täter in einer Intensität spürt, die seinem Verschulden entspricht (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 19 ff. zu Art. 106 StGB).

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für eine Privatperson, die ihre Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung nach Art. 26 Abs. 1 WG verletzt, eine Busse von CHF 200.00 vor (a.a.O. S. 58).

18. Strafzumessung der Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete eine Busse von CHF 200.00 als verschuldensangemessen. Zur Begründung führte sie Folgendes aus (pag. 97):

> Strafrahmen
>
> [...] Vorliegend enthält der Strafbefehl vom 3. August 2023 eine Busse von CHF 200.00. Der angeklagte Sachverhalt im Strafbefehl und der Referenzsachverhalt nach VBRS decken sich in den wesentlichen Elementen. Das Gericht schliesst sich daher, wie bereits die Staatsanwaltschaft, der Empfehlung der VBRS-Richtlinien an.
>
> Objektive und subjektive Tatschwere
>
> Unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts erscheint das Tatverhalten des Beschuldigten als leicht, weshalb sich keine Erhöhung der in den Richtlinien vorgesehenen Busse aufdrängt.
>
> Täterkomponenten
>
> Das Vorleben des Beschuldigten weist keine strafzumessungsrelevanten Aspekte auf. Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren korrekt verhalten, was aber erwartet werden kann. Der Beschuldigte weist keine besondere Strafempfindlichkeit auf, welche an dieser Stelle zu berücksichtigen wäre.

Die Ersatzfreiheitsstrafe setzte die Vorinstanz auf 2 Tage fest.

19. Erwägungen der Kammer

19.1 Tat- und Täterkomponenten

Die Vorinstanz setzte sich – wenn auch äusserst rudimentär – mit den wesentlichen Tat- und Täterkomponenten auseinander. Dass sie sich von rechtlich nicht massgebenden Gesichtspunkten hätte leiten lassen oder wesentliche Kriterien nicht berücksichtigt hätte, ist nicht ersichtlich. Dahingehendes wurde vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht, der sich nicht zur vorinstanzlichen Strafzumessung geäussert hat (pag. 118 ff.).

Unter Berücksichtigung der VBRS-Richtlinien erachtet die Kammer mit der Vorinstanz eine Busse in Höhe von CHF 200.00 als verschuldensangemessen. Die Gefährdung des geschützten Rechtsguts von Leib und Leben war verhältnismässig gering und die Art- und Weise des Vorgehens des Beschuldigten ging nicht über das zur Erfüllung des objektiven Tatbestands Erforderliche hinaus. Insofern wiegt die objektive Tatschwere vergleichsweise leicht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus nichtigen Beweggründen, was tatbestandsimmanent und daher neutral zu werten ist. Es wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Die subjektive Tatschwere wirkt sich daher neutral auf das Tatverschulden aus.

Die Täterkomponenten gewichtet die Kammer neutral: Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Während des Strafverfahrens hat er sich – abgesehen von seiner eher ungebührlichen E-Mail vom 12. Juli 2023 an den zuständigen Sachbearbeiter der Polizei; pag. 9) – wohl verhalten, Einsicht und Reue sind indessen nicht erkennbar. Aussergewöhnliche Umstände, aufgrund derer eine erhöhte Strafempfindlichkeit zu bejahen wären, liegen nicht vor.

Angesichts der infolge Verjährungsnähe und Verletzung des Beschleunigungsgebots gebotenen Strafminderung (siehe sogleich) – die bereits vorinstanzlich angezeigt gewesen wäre – greift die Kammer trotz eingeschränkter Kognition in die vorinstanzliche Strafzumessung ein.

19.2 Strafminderung infolge Verjährungsnähe und Verletzung des Beschleunigungsgebots

19.2.1 Verjährungsnähe

Das Gericht mildert die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (Art. 48 lit. e StGB). In zeitlicher Hinsicht gelangt dieser Strafmilderungsgrund in jedem Fall zur Anwendung, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1).

Die Verjährungsfrist beträgt vorliegend drei Jahre (Art. 34 WG i.V.m. Art. 333 Abs. 1 und 3 sowie Art. 109 StGB) und ist mithin im Mai 2026 abgelaufen. Das Strafbedürfnis ist angesichts der verstrichenen Zeit geringer geworden und der Beschuldigte hat sich seit der Tat (soweit bekannt) wohl verhalten. Daher ist dem Zeitablauf bei der Strafzumessung zu seinen Gunsten Rechnung zu tragen (E. IV.19.2.3 hiernach).

19.2.2 Verletzung des Beschleunigungsgebots

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichtsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, das Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist wird missachtet, wenn ei ne Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Verfahrensgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person (Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2021 vom 10.11.2021 E. 2.1). Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots mindestens im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzuhalten und darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Um

stand berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 7B_794/2023 vom 09.11.2023 E. 3.2.2).

Die zu beurteilende Tat ereignete sich am 7. Mai 2023. Nachdem die Staatsanwaltschaft am 24. Juli 2023 von der Polizei den Anzeigerapport vom 12. Juli 2023 erhielt, erliess sie am 3. August 2023 einen Strafbefehl. Mit Schreiben vom 21. August 2023 empfahl sie dem Beschuldigten zu prüfen, ob er an seiner Einsprache vom 10. August 2023 festhalten wolle. Am 25. August 2023 beauftragte sie die Polizei mit der Erstellung eines Nachtragerapports/Wahrnehmungsberichts und der delegierten Einvernahme von B._____. Am 13. März 2024 forderte sie die Polizei auf, den Ermittlungsauftrag zeitnah zu erledigen. Am 18. April 2024 erhielt sie den Berichtsrapport vom gleichen Tag und das Protokoll der delegierten Einvernahme von B._____ vom 15. April 2024. Nachdem sie dem Beschuldigten am 25. April 2024 mitteilte, am Strafbefehl vom 3. August 2023 festzuhalten, überwies sie die Akten am 15. Mai 2024 zur Durchführung des Hauptverfahrens an die Vorinstanz. Die Dauer des Untersuchungsverfahrens und die mehrmonatige Untätigkeit verletzen das Beschleunigungsgebot.

Die erste Verfügung der Vorinstanz datiert vom 9. August 2024. Mit Vorladung vom 31. Januar 2025 wurde die erstinstanzliche Hauptverhandlung auf den 1. April 2025 angesetzt. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 31. März 2026 und wurde den Parteien am 1. April 2026 zugestellt. Die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Akten bei der Vorinstanz und der Durchführung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von fast einem Jahr wie auch die benötigte Dauer von rund einem Jahr für die Erstellung der 18-seitigen Urteilsbegründung sind zu lang und verletzen das Beschleunigungsgebot.

Die Akten gingen am 8. April 2026 beim Obergericht ein. Nach Eingang der schriftlichen Berufungsbegründungsergänzung vom 16. Juni 2026 stellte die Verfahrensleiterin am 19. Juni 2026 einen schriftlichen Entscheid in Aussicht. Das oberinstanzliche Urteil ergeht schliesslich im Oktober 2026 und damit fast dreieinhalb Jahre nach der Tatbegehung.

Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Dispositiv festzuhalten und strafmindernd zu berücksichtigen (E. IV.19.2.3 hiernach).

19.2.3 Fazit

Infolge Verjährungsnähe (resp. Ablaufs der Verjährungsfrist) und der Verletzung des Beschleunigungsgebots rechtfertigt sich eine Strafminderung um einen Viertel. Es resultiert eine Busse von CHF 150.00.

20. Fazit

Der Beschuldigte ist zu einer Busse von CHF 150.00 zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung ist auf 2 Tag festzusetzen.

V. Kosten und Entschädigung

21. Verfahrenskosten

21.1 Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1’350.00 sind zufolge Verurteilung vom Beschuldigten zu tragen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

21.2 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 1’500.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 lit. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) und dem vollständig unterliegenden Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

VI. Keine Entschädigung

Zufolge Verurteilung resp. Unterliegens hat der Beschuldigte weder erst- noch oberinstanzlich einen Anspruch auf Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

VII. Verfügungen

Das Sturmgewehr 57 inklusive Verschluss, Munition und Bajonett ist zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach Art. 31 WG dem Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG), der Kantonspolizei Bern zu übergeben. Das Bajonett wurde mit Strafbefehl vom 3. August 2023 zwar nicht explizit beschlagnahmt, jedoch ist evident, dass die gestützt auf Art. 263 StPO erfolgte Beschlagnahme auch das im Strafbefehl erwähnte aufgesetzte Bajonett umfasste (pag. 13), das von der Polizei ebenfalls sichergestellt wurde (pag. 3, pag. 7). Dass die Kammer, anders als die Vorinstanz, den Verschluss explizit im Dispositiv erwähnt, verletzt das zu beachtende Verschlechterungsgebot nicht, handelt es sich beim Verschluss um einen Bestandteil des Sturmgewehrs.

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt ist.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt** der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch unsorgfältige Aufbewahrung einer Waffe**, begangen am 7. Mai 2023 in D._____(Ort),

und in Anwendung der Artikel

47, 106 sowie 333 Abs. 1 und 3 StGB

4 Abs. 1 lit. a und c, 26 Abs. 1 sowie 34 Abs. 1 lit. e WG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 150.00**.

   Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.

2. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'350.00**.

3. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'500.00**.

III.

Weiter wird **verfügt**:

1. Die beschlagnahmte Waffe inklusive Verschluss, Munition und Bajonett wird zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach Art. 31 WG dem Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG), der Kantonspolizei Bern übergeben.

2. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Berufungsführer
   - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

   Mitzuteilen:
   - der Vorinstanz
   - dem Bundesamt für Polizei (fedpol), Zentralstelle Waffen (Urteil mit Begründung, innert 10 Tagen)
   - der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG; nur Dispositiv, nach Rechtskraft)

Bern, 13. Oktober 2026

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Friederich Hörr

Die Gerichtsschreiberin:

Imboden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.